

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 17.12.2013 eingegangen: 17.12.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	58. Plenarsitzung Gemeinderat 18.02.2014 2013/0313 19 öffentlich Dezernat 4
Naturschutz im Karlsruher Wald		

1. Seit wann wird das Alt- und Totholzkonzept (AuT) im Karlsruher Wald umgesetzt?

Das Konzept wurde Ende 2009 im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen vorgestellt. Schulungen der Forstleute fanden 2010 statt, die Umsetzung begann im Wesentlichen 2011.

2. Wie bewertet die städtische Forstverwaltung ihre bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzeptes?

Grundsätzlich sind die Erfahrungen positiv. Die Umsetzung des Konzeptes setzt Naturschutzrecht praxisnah um, trägt der Selbstverpflichtung einer multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung Rechnung und sichert bzw. steigert die Biodiversität im Wald.

3. Welche Maßnahmen werden im Rahmen des Alt- und Totholzkonzeptes durchgeführt?

a) Erhaltung einzelner Habitatbäume (HB):

Habitatbäume sind Bäume mit Bruthöhlen, Bäume mit seltenen Arten (z. B. Eichen-Heldbock), Bäume mit Beschädigungen, Faulstellen oder Pilzbefall, Bäume mit besonderen Wuchsformen. Die Bäume werden mit „HB“ markiert. Einzelne Habitatbäume werden auch dort ausgewiesen, wo wegen der örtlichen Gegebenheiten die Ausweisung einer Habitatbaumgruppe nicht möglich oder sinnvoll ist. Eine Vielzahl von Habitatbäumen wurde beispielsweise in den Distrikten Oberwald und Rissnert ausgewiesen, da dort in großer Zahl vom Heldbock besiedelte Alteichen über große Flächen zerstreut stehen. Auch in Pappelbeständen werden überwiegend einzelne Habitatbäume erhalten.

b) Ausweisung von Habitatbaumgruppen (HBG):

Eine Habitatbaumgruppe besteht aus einem oder mehreren Bäumen mit besonderen Habitatstrukturen und den sie umgebenden Bäumen. Die Bäume der Habitatbaumgruppe verbleiben bis zum natürlichen Absterben im Wald. Auch nach ihrem Zusammenbruch verbleibt das „Totholz“ im Wald. Die HBG werden in älteren Beständen ausgewiesen, in denen sogenannte Hauptnutzungen stattfinden. Sie werden mittels weißen Wellenlinien an den Randbäumen markiert und im EDV-Modul „Forsteinrichtung“ erfasst. Eine Darstellung in Karten ist möglich.

Im Stadtwald wurden bisher 30 HBG mit einer Fläche von etwa 7 Hektar ausgewiesen. Der größte Teil davon ist EDV-technisch erfasst. Ziel im AuT ist die Ausweisung einer Habitatbaumgruppe mit 10 bis 15 Bäumen auf je drei Hektar Fläche. Flächenbezogen sollen die Habitatbaumgruppen einen Gesamtumfang von etwa 5 % der Hauptnutzungsbestände erreichen. Für den Stadtwald bedeutet dies rein rechnerisch ein Flächen-Soll von etwa 36 ha. In der Praxis kann dies nicht erreicht werden, da allein 70 Waldbestände mit zusammen etwa 100 Hektar jeweils kleiner als 3 Hektar sind und viele Wälder angrenzen an Straßen, Erholungseinrichtungen, Bebauung etc, wo aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Ausweisung von Habitatbaumgruppen nicht möglich ist. Realistisches Ziel ist eine Fläche von etwa 20 Hektar, d. h. der rechnerische Umsetzungsstand liegt im Stadtwald bei 35 %. Rechnet man die Flächen der einzelnen Habitatbäume dazu, liegt der Umsetzungsstand bei mehr als der Hälfte.

c) Ausweisung von Waldrefugien (WR):

Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen ab einem Hektar Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen). Waldrefugien werden erst im Zuge der Forsteinrichtung auf Basis der Vorschläge der unteren Forstbehörden bzw. der Waldbesitzer abgegrenzt und kartografisch erfasst. Da die nächste Forsteinrichtung erst 2017 ansteht, sind im Stadtwald noch keine Waldrefugien abgegrenzt. Ein Waldrefugium mit einer Fläche von ca. 1,5 Hektar im Osten des Knielinger Sees wurde als Ausgleichsmaßnahme für die Sanierung Knielinger See fest für die endgültige Ausweisung vorgemerkt. Eine weitere Fläche ist im Naturschutzgebiet beim Grötzingener Baggersee angedacht. Darüber hinaus erarbeitet die Forstverwaltung weitere Vorschläge.

4. Gibt es Unterschiede in der Anwendung zwischen Staats- und Stadtwald, und wenn ja, welche?

Vom Konzept her gibt es keine Unterschiede. Aufgrund der räumlichen Lage des Staatswaldes mit einer geringeren Zersplitterung, weniger Randlinien und einer geringeren Zahl von Erholungseinrichtungen gibt es jedoch weniger Restriktionen durch Verkehrssicherungspflicht. Insofern sind im Staatswald bereits 60 HBG, aber deutlich weniger einzelne Habitatbäume als im Stadtwald ausgewiesen. Waldrefugien gibt es im Staatswald ebenfalls noch nicht; dies erfolgt ebenso im Zuge der nächsten Forsteinrichtung im Jahr 2017.

5. Welche Fortschritte konnten dank der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes für den Natur- und Artenschutz im Karlsruher Wald bisher erzielt werden; welche Vorteile werden mittel- und langfristig noch erwartet?

Da bereits vor der Einführung des Alt- und Totholzkonzeptes extensiv genutzte Waldflächen sowie Alt- und Totholzstrukturen vorhanden waren, zeigen sich bisher keine signifikante Veränderungen in der Zusammensetzung von Arten. Von Vorteil ist, dass jetzt die Vorgehensweise des Forstes und der Stadt als Waldbesitzer operationaler, nachvollziehbarer und besser darstellbar wird.

6. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die städtische Forstverwaltung hinsichtlich der Festlegungen im Alt- und Totholzkonzept und hinsichtlich der laufenden Umsetzung?

Die Umsetzung des AuT kann objektive Grundlagen für die Bewertung von Naturschutzleistungen des Waldes liefern. Diese werden bisher aber nicht bewertet und fließen deshalb auch nicht in die Betriebsbilanz ein. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung müssen diese Leistungen eigentlich Berücksichtigung finden. Ein allgemein gültiger Bewertungsansatz liegt leider noch nicht vor.

Weiterer Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Ausweisung von Habitatbäumen, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien im Bereich von Waldwegen. Meist bringen Habitatbäume walddtypische Gefahren mit sich, für die der Waldbesitzer im Wald keine besondere Verkehrssicherungspflicht hat. Ab einem gewissen Zeitpunkt können sich jedoch sog. „Mega-Gefahrenbäume“ entwickeln, die wiederum zum Handeln zwingen. Im Zweifel hat die Verkehrssicherungspflicht Vorrang, d. h. die Ausweisung von Habitatbaumgruppen bzw. Waldrefugien unterbleibt.

7. Entsteht durch die Umsetzung personeller Mehraufwand, und wenn ja, in welchem Umfang?

Es entsteht ein zeitlicher und damit personeller Mehraufwand. Dieser besteht im Herausuchen der Habitatbäume bzw. Habitatbaumgruppen, der Markierung sowie der Erfassung und Nachbearbeitung im EDV-System. Der Aufwand liegt je HBG im günstigsten Fall bei 30 Minuten (wenn die Ausweisung parallel zum Anweisen der zur Fällung vorgesehenen Bäume erfolgt) bis zu 3 Stunden (wenn die Ausweisung als separater Arbeitsvorgang erfolgt). Die Aufgabe muss sowohl im Staatswald als auch im Stadtwald ohne Bereitstellung neuer Ressourcen umgesetzt werden.

8. Sieht die städtische Forstverwaltung Potential für weitere Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Artenschutzes im Wald und wären bei deren Umsetzung Buchungen auf ein Ökokonto möglich?

Der Stadtwald bietet Potential für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes. Diese müssen jedoch für den Forstbetrieb in Wert gesetzt und als Leistung „angerechnet“ werden. Deshalb bieten sich Wald-Maßnahmen an, die auf Basis des Ökokontos nach dem Landes-Naturschutzrecht erfolgen (z. B. Ausweisung von Heldbock-Brutbaum-Gruppen oder Ausweisung von Waldrefugien) oder die naturschutzfachlich als Kompensationsmaßnahme gelten können. Weitere Nutzungsverzichte ohne Honorierung werden vom Forstbetrieb abgelehnt. Das bei der Stadt angewandte Ökokonto nach dem Baurecht erkennt Ökokonto-Maßnahmen im Wald bisher nicht an. Derzeit wird geprüft, ob dafür das Ökokonto nach dem Naturschutzrecht zur Anwendung kommen muss oder ob eine Ausweitung des Maßnahmen- und Bewertungskataloges im Ökokonto nach dem Baurecht möglich ist.

9. Wie ist der Stand bezüglich der von der höheren Forstbehörde geplanten Ausweisung von Schonwäldern im Hardtwald, deren Vorarbeiten 2010 begonnen werden sollten?

Bisher wurde die Ausweisung neuer Waldschutzgebiete von Seiten der höheren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) nicht weiter verfolgt. Dies liegt an fehlenden Arbeitskapazitäten, an der Abarbeitung anderer Schutzgebietsverfahren (z. B. Waldschutzgebiet Schwetzinger Hardt) und an den forstpolitischen Schwerpunkten der Landesregierung mit FSC-Zertifizierung und Ausweisung des Nationalparks im Schwarzwald.

Die früheren Schonwälder werden de facto weiterhin so bewirtschaftet wie im Schonwald. Dies beinhaltet vor allem den Erhalt der alten Eichen, das Zurückdrängen der spätblühenden Traubenkirsche und kleinflächig auch die Nachpflanzung von Eichen.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorarbeiten von ForstBW zur Ausweisung eines Schutzgebietes im Hardtwald. Denkbar wäre die Ausweisung der bisherigen Schonwälder als Waldrefugien. Dies bedarf jedoch weiterer naturschutz- und forstfachlicher Diskussion, da in diesem Fall z. B. ein Zurückdrängen der Traubenkirsche und ein aktiver Anbau der Eiche nicht mehr möglich wäre.